

Alimentenbevorschussung durch den Staat

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **30 (1974)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845291>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Fall ist. Der Einsatz weiblicher Vorgesetzter erfolgt hauptsächlich auf den untersten Führungsebenen, d. h. in jenen Bereichen, in denen administrativ-ausführende Tätigkeiten überwiegen. Diese Beschränkung hängt zum Teil mit dem Ausbildungsniveau der Frauen, zum Teil aber auch mit der Tatsache zusammen, dass die untersten Ebenen der Hierarchie für die männlichen Mitarbeiter nicht mehr attraktiv genug sind. Der Aufstieg der Frau wird durch Tradition und Vorurteile behindert; je grösser der Kreis der Personen wird, die gute Erfahrungen mit Frauen in Führungspositionen gemacht haben, desto leichter werden es die Nachfolgenden haben.

Wie stark die Karriere einer Frau durch Ehe und Familie beeinträchtigt wird, hängt vom Ausmass der häuslichen Pflichten ab. Es hat sich aber gezeigt, dass weniger die Ehe als vielmehr die Annahme einer Heirat den beruflichen Aufstieg der Frau blockiert, indem mit einer Beförderung zugewartet wird, bis das optimale Heiratsalter überschritten ist und die Möglichkeit ihres Ausscheidens aus dem Berufsleben infolge Eheschliessung kleiner wird. Dabei wird zu wenig berücksichtigt, dass gerade frühzeitige Beförderung den beruflichen Ehrgeiz der Frauen wecken würde, dass dagegen fehlende Aufstiegschancen zur Resignation und nicht selten zur «Flucht in die Ehe» führen.

Um die Frauen auf die für sie noch neue Rolle als Führungskraft vorzubereiten und ihnen die Angst vor unbekanntem Aufgaben zu nehmen, müsste die Information verbessert und den Frauen, wie den Männern, Gelegenheit und Zeit zur Weiterbildung eingeräumt werden. Die Anerkennung der Frau als Vorgesetzte hängt nicht nur von ihrem Können, sondern auch von

ihrem persönlichen Verhalten ab. Je besser sie durch Kollegialität, Natürlichkeit, Frische und Fraulichkeit zu überzeugen versteht, desto weniger wird es zu Reibereien kommen. Margrit Baumann

Alimentenbevorschussung durch den Staat

Im Bericht über die Untersuchung von Dr. oec. publ. Käthe Johannes-Biske («Staatsbürgerin» Nr. 3/4 1974) erfolgte auch ein Hinweis auf zwei kantonsrätliche Motionen aus dem Jahr 1969, mit welchen Unterstützung der alleinstehenden Mütter und ihrer Kinder gefordert wurden, und auf eine Kleine Anfrage vom Februar dieses Jahres, mit welcher der Regierungsrat um beschleunigte Behandlung der Motionen ersucht wurde.

Der Regierungsrat hat inzwischen die Anfrage wie folgt beantwortet:

«Die Motion Nr. 1324 verlangt im wesentlichen, es seien gesetzliche Grundlagen zur Unterstützung ausserehelicher Mütter und Kinder, insbesondere durch Bevorschussung nicht rechtzeitig eingehender Alimentenleistungen aus öffentlichen Mitteln zu schaffen. Gegenstand der Motion Nr. 1325 ist die Forderung nach allgemeinen, von der öffentlichen Hand zu leistenden monatlichen Unterhaltsbeiträgen an aussereheliche Kinder sowie Kinder aus geschiedenen oder getrennten Ehen, wobei den Behörden dafür ein Regressrecht gegenüber den zu Unterhaltsbeiträgen Verpflichteten zustehen soll.

Bei beiden Vorstössen steht, neben dem Wunsch nach einer Hilfe bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen, das Begehren im Vordergrund, dass rückständige oder ausbleibende Unterhaltsbeiträge

für Kinder aus öffentlichen Mitteln vorzuschüssen seien. Eine Regelung dieser Fragen durch eine entsprechende Verpflichtung der Kantone ist im Vorentwurf der Expertenkommission für die Revision des Kindesverhältnisses im Schweizerischen Zivilgesetzbuch enthalten. Dabei ist mit einer raschen Klärung, ob und allenfalls welche gesamtschweizerische Lösung, in Betracht kommt, zu rechnen, nachdem der Bundesrat die Vorlage über die Revision des Kindesrechts noch für die laufende Legislaturperiode in Aussicht gestellt hat. Es bleibt somit vorläufig die weitere Entwicklung auf Bundesebene abzuwarten. Sobald die neuen Regelungen des Bundes Gesetzeskraft erlangt haben, wird der Regierungsrat dem Kantonsrat entweder die erforderlichen kantonalen Ausführungsvorschriften unterbreiten, oder wenn keine bundesrechtlichen Vorschriften über die Hilfe zur Geltendmachung von Alimentenleistungen und deren Bevorschussung ergehen, prüfen, ob der Kanton von sich aus auf dem Gesetzesweg eine derartige Lösung verwirklichen sollte. Ergänzend ist festzuhalten, dass sich schon heute im ganzen Kanton neben privaten Organisationen und Fürsorgebehörden die Jugendsekretariate in einem namhaften Umfang mit der Vermittlung von Alimenten befassen.»

Vorläufig wird also der «Schwarze Peter» noch dem Bund zugeschoben und der Kanton Zürich wartet weiterhin ab. Inzwischen müssen zahlreiche Frauen und ihre Kinder, trotz der zweifellos wertvollen und zum Teil wirksamen Tätigkeit der privaten und behördlichen Alimenteninkassostellen, ausharren, ohne die ihnen zugesprochenen Alimente zu erhalten. Allein in der Stadt Zürich gingen im Jahr 1971

gemäss Untersuchung von Dr. K. Johannes-Biske, 209 aussereheliche Mütter mit 213 Kindern und 82 geschiedene Mütter mit 151 Kindern völlig leer aus.

Am 10. Juni nach Bern

Am 10. Juni, zu Beginn der Sommersession der eidgenössischen Räte, wird unsere Zentralpräsidentin Gertrude Girard-Montet als Nationalrätin vereidigt. Bei diesem Ereignis möchte der Schweizerische Verband für Frauenrechte durch seine Sektionen auf der Tribüne vertreten sein. Für die Sektion Zürich wird Frau Elisabeth Schaffner nach Bern fahren. Wer hätte Lust, sich anzuschliessen? Die Anwesenheit einer grossen Gesamtdelegation wäre nicht nur eine Sympathiebezeugung für unsere verdienstvolle Zentralpräsidentin, sondern ein für alle Ratsmitglieder sichtbares Zeichen, welche Bedeutung wir dem Eintritt einer überzeugten «Frauenrechtlerin» in den Nationalrat beimessen.

Die Session beginnt um 15.30 Uhr. Leider ist es nicht möglich, Tribünenplätze reservieren zu lassen, so dass sich die Teilnehmer zwischen 15 und 15.10 Uhr am Tribüneneingang treffen müssten. Ein Zug mit Abfahrt in Zürich um 13.10 Uhr kommt 14.40 Uhr in Bern an. Interessentinnen wollen sich bitte bei Frau E. Schaffner, Lärchenstrasse 21, 8125 Zollikerberg, Tel. 01 / 63 96 49, melden.

Die Frau — Dienerin des Mannes?

Die lange erwartete, wiederholt angekündigte und dann doch wieder zurückgezogene «**Untersuchung über die Stellung der Frau in der Schweiz**» ist endlich da. Sie wurde im Auftrag der Nationalen Schwei-